

Höchstens kann der Richter in geeigneten und dringenden Fällen eine interimistische Verfügung für die Dauer des Processes treffen und durch diese Einen der Streitenden Theile in Besitze schätzen, ohne daß dadurch die peritorische Natur des Rechtsstreites verändert und dem Rechtsstande der Theilseitigen präjudicirt wird.

9.

Die Streitigkeiten über den jüngsten Besiß bei Gegenständen über Fünfzig Thlr. Conv. Hauptwerth, unterliegen dagegen den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sowohl rüchfichtlich des Verfahrens, als der Beweismittel und der Entscheidung.

10.

Der Executioprocess findet bei Streitigkeiten von Fünfzig Thlr. Conv. oder darunter als besondere Processgattung nicht weiter Statt. Er geht vielmehr in dem durch gegenwärtiges Gesetz vorgezeichneten Verfahren dergestalt unter, daß der Beklagte gegen das mit klaren Briefen und Siegeln bescheinigte Klagandringen mit illiquiden Einreden und deren Bescheinigung durch Zeugen, nicht gwarantisirte Urkunden oder Eidesantrag gehört wird, wogegen aber auch, rüchfichtlich dieser Gegenstände, die Widerklage, mit alleiniger Ausnahme des §. 17. vorkommenden Falles, hierdurch aufgehoben und für unstatthaft erklärt wird.

Executio-Sachen.

Tit. II.

Von dem Verfahren im Allgemeinen.

12.

Das Verfahren in den nach gegenwärtigem Gesetze zu behandelnden Rechts- sachen soll mit Weglassung aller außerwesentlichen Formlichkeiten summarisch sein und in abgekürzten Fristen gehalten werden.

Verfahren im Allgemeinen.

Die erste Entscheidung wird sofort definitiv ertheilt. Eines Vorstandes der Ankosten halber bedarf es von Inländern, wenn dieselben auch nicht angefaßten sind, nicht.